12.2 Rechtsprechung 2021

Ab 17.12.2021 tritt die **EU-Hinweisgeberrichtlinie** in Kraft, die sogenannte Whistleblower-Richtlinie. Unternehmen müssen demnach sogenannte interne Hinweisgebersysteme einrichten, um die anonyme Meldung von Mißständen zu ermöglichen. Whistleblower gehen zum Teil hohe Risiken ein, wenn sie Mißstände öffentlich anprangern.

Der **Koalitionsvertrag** wurde am **25.11.2021** vorgestellt. Bereits der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 und erst recht derjenige aus dem Jahr 2017 versprach viel und hielt, na ja in einigen Bereichen, wenig bis sehr wenig. Nach ein bischen Kosmetik im Jahr 2009 und 2013 war das JStG 2020 die wohl größte Reform des Vereinsrechts, wohlgemerkt über die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften. Der Koalitionsvertrag enthält zum **Vereinsrecht** ein paar Bemerkungen zu Schwimmbädern (Tz. 3799 ff.), Bekämpfung sexualisierter Gewalt (Tz. 3619), muslimischen Jugendvereinen (Tz. 3390) und schließlich in Tz. 4473 etwas Bemerkenswertes: „Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern."

Mit Urteil vom **21.10.2021** (Az.: C-373/19 „Dubrovin & Tröger – Aquatics") hat der **EuGH** auf Vorlage des BFH entschieden: Schwimmunterricht einer Schwimmschule ist als spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht **kein umsatzsteuerfreier Schul- und Hochschulunterricht** i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL. Er bestätigt zwar somit seine einschränkende Rechtsprechung zum Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts, z.B. zum Surf- und Segelunterricht (vgl. EuGH 07.10.2019 - C-47/19 „Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst", DStR 2019, 2417). Gleichwohl kommt nach nationalem Recht weiterhin vielfach eine Umsatzsteuerbefreiung für den Schwimm- und Sportunterricht in Betracht (zuvor *BFH* 27.03.2019 – V R 31/18 (Schwimmen, Vorlage an den EuGH)).

Der **Bundestag** hat am **07.09.2021** das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("**COVMG**") vom 27.3.2020 (BGBl. I 2020, 569) bis **Ende August 2022** verlängert.

Seit längerem ist die Reform des in die Jahre gekommenen Personengesellschaftsrechts im Gespräch, zuletzt durch einen Referentenentwurf zur **Reform des Personengesellschaftsrecht** (MoPeG). Das MoPeG ist nun im **BGBl. I 2021, S. 3436 ff. vom 17.08.2021** veröffentlicht worden.

Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung eines Vereins (hier: sozialpolitischer Interessenverband in der Rechtsform des gemeinnützigen eingetragenen Vereins), die in einer privaten Gaststätte stattfindet, kann eine **Haftungsprivilegierung i.S.d. § 105 SGB VII** begründen. Das gilt für den von der Organisationsherrschaft des Veranstalters erfassten Bereich. Die Nutzung von Räumlichkeiten einer Gaststätte führt aber nicht dazu, dass der Nutzer ohne weiteres die Organisationshoheit über das gesamte Gaststättengelände samt zugehörigem Hof innehat (**OLG Celle 28.07.2021 – 14 U 43/21**, juris).

Zuwendungen einer teilweise **steuerbefreiten Körperschaft an ihre gemeinnützige Tochtergesellschaft** als Spenden oder verdeckte Einlagen (Anhängiges Verfahren beim **BFH 18.06.2021 – I R 52/20,** vorgehend FG Rheinland-Pfalz 07.10.2020 – 1 K 1264/19, juris):

1. Können Zuwendungen eines teilweise körperschaftsteuerbefreiten eingetragenen Vereins an seine gemeinnützige Tochtergesellschaft als Spenden berücksichtigt werden, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände die Förderung der Satzungszwecke das Hauptmotiv und die finanzielle Stärkung der gGmbH lediglich ein günstiger Nebeneffekt ist?
2. Bedarf die Prüfung, ob die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (verdeckte Einlage), bei einer teilweise steuerbefreiten Körperschaft wegen der Restriktionen des Gemeinnützigkeitsrechts unter Umständen einer Modifikation?

Die Mitgliedschaft des Klägers in einer örtlichen Organisationseinheit der **Rockergruppierung „Outlaws MC"** rechtfertigt daher auch dann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) und c) WaffG, wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person sprechen oder sogar - wie im vorliegenden Fall die bisherige Unbescholtenheit des Klägers - andere Tatsachen dagegen sprechen. nachfolgend best. **VGH Baden-Württemberg 12.05.2021 – 6 S 2193/19**, juris.

Aktuell **VG Berlin 30.04.2021 – 6 L 96/21** (Chancengleichheit politischer Stiftungen): Die Mitgliedschaft begründet hier die **berechtigte Vermutung**, daß der Inhaber sich mit den sozialpolitischen Zielen der Partei identifiziert und sich in seinem Verhalten danach richtet.

Zu stimmberechtigten Vereinsmitgliedern können Interessenten aber nur werden, indem sie nach den Bestimmungen der Satzung als Mitglieder aufgenommen werden. Eine Rechtsscheinmitgliedschaft ist dem Vereinsrecht fremd **(OLG Hamm 31.03.2021 – 8 O 61/20, juris).**

Eine Satzungsänderung ist erst dann erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer (endgültig) aufgibt **(OFD Frankfurt a. M., Verf. 03.03.2021, Az. S 0177 A – 6 – St 53, Abruf-Nr. 221941)**.

LG Stuttgart 10.02.2021 – 40 O 46/20 KfH, juris und **LG Stuttgart 25.01.2021 – 44 O 52/20 (KfH)**, juris, Anm. hierzu s. Leinekugel, GmbHR 2021, 384: Der Verfasser bespricht die Entscheidungen des LG Stuttgart vom 10.02.2021 (40 O 46/20 KfH, GmbHR 2021, 382) und vom 25.01.2021 (44 O 52/20 KfH, GmbHR 2021, 384) wonach der Vorrang der Bestimmungen des Gesellschaftervertrages vor den Regelungen der §§ 46 ff. GmbH von § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) nicht angetastet wird.

Nach allgemeiner Ansicht setzt eine vereinsrechtliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung einen auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Anfangsverdacht voraus; Vermutungen ohne Tatsachengrundlage reichen hingegen nicht aus **(OVG Berlin-Brandenburg 26.01.2021 – OVG 1 L 14/20, juris)**